

1291

Ueberzeugung weitern... er von 1938 bis 1945 wegen
den erwähnten Maßnahmen... der Partei...
war. Nach dem Zusammenbruch des Faschismus in Italien habe er
im Gegensatz zu anderen... geblieben. Weiter sei
er dem Neo-Faschismus... er als Mord
betrachtet, den...
habe sich politisch...
Er sei von da an...
und des Gerichts...
Tätigkeit...
Dienstag, 14. Mai 1946.

Wiedererwägungsgesuch
Sacerdote Ugo.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 11. Mai 1946.

Das Justiz- und Polizeidepartement legt einen eingehenden
Bericht und Antrag zum Wiedererwägungsgesuch des

S a c e r d o t e Ugo, geb. 1890, Italiener, Journalist, wohn-
haft in Genf, chemin Sous Bois 11, vor.

Mit Bundesratsbeschluss vom 14.8.45 ist Sacerdote gemäss
Art. 70 BV mit seiner Ehefrau Laura geb. Silva unter Ansetzung
einer Ausreisefrist bis zum 30.9.45 aus dem Gebiet der Schweiz
ausgewiesen worden. Zur Begründung wurden die Mitarbeit Sacerdo-
tes an verschiedenen faschistischen Zeitungen (worunter der
"Popolo d'Italia", das persönliche Blatt Mussolinis) und die
seit dem Juli 1943 zur Schau getragenen neo-faschistischen Sym-
pathien Sacerdotes angeführt. Es wurde ferner darauf hingewiesen,
dass er seinerzeit Chef des italienischen Fascio in Basel gewe-
sen sei, dass er während des Krieges falsche Nachrichten über
England an die italienische Presse und das italienische Radio
übermittelt habe, und dass er im November 1944 mit einem Visum
der neo-faschistischen italienischen Handelsdelegation in Zürich
nach Mailand gereist sei.

Mit Schreiben vom 24.8.45 verlangte der Rechtsanwalt des
Ausgewiesenen, Advokat Jean Humbert in Genf, nähere Auskunft über
die zum Ausweisungsbeschluss führenden Gründe. Am 4.9.45 reichte
er ein Wiedererwägungsgesuch mit einem persönlichen Memorandum
seines Klienten und am 10.9.45, nachdem ihm von der Bundesanwalt-
schaft die Ausweisungsgründe näher spezifiziert worden waren,
eine Ergänzung mit einem weiteren Memorandum seines Klienten ein.
Er begleitete seine Eingaben mit einer grossen Anzahl von Doku-
menten. Dem Gesuch wurde aufschiebende Wirkung erteilt. Auf An-
ordnung der Bundesanwaltschaft wurde Sacerdote am 13.12.1945
neuerdings einvernommen. Das Justiz- und Polizeidepartement des
Kantons Genf reichte am 4. Januar 1946 eine Reihe von Dokumenten
zur Aktenergänzung ein. Sacerdote wandte sich mit weiteren, um-
fangreichen schriftlichen Erklärungen am 19.10. und 21.12.45
nochmals an das Justiz- und Polizeidepartement.

In diesen Eingaben des Ausgewiesenen wird im wesentlichen
ausgeführt, er habe in seiner seit 23 Jahren in der Schweiz aus-
geübten journalistischen Tätigkeit ausschliesslich der objektiven
Information seiner Zeitungen gedient. Er sei aus patriotischer
Ueberzeugung Faschist gewesen. Obschon er im Jahre 1938 selber
das Opfer der italienischen Judengesetze geworden und wegen Mei-
nungsverschiedenheiten über die praktische Anwendung der faschi-
stischen Ideale schon früher mehrfach mit den italienischen Kon-
sular- und Partei-Behörden in Konflikt geraten sei, habe er dem
Faschismus, wie er ihn verstanden habe, aus republikanischer

Ueberzeugung weiterhin angehangen, nachdem er von 1925/30 wegen den erwähnten Meinungsverschiedenheiten aus der Partei ausgetreten war. Nach dem Zusammenbruch des Faschismus in Italien habe er im Gegensatz zu andern aktiven Faschisten geschwiegen. Weder sei er dem Neo-Faschismus beigetreten, noch habe er es als würdig betrachtet, den untergegangenen Faschismus zu beschimpfen. Er habe sich politisch seit Juli 1943 überhaupt nicht mehr betätigt. Er sei von da an nur noch Mitglied der Frontkämpfer-Vereinigung und des Cercle italien gewesen. Gegen die Schweiz habe er keine Tätigkeit entfaltet. Insbesondere habe er nie Artikel publiziert, welche gegen die schweizerischen Behörden und Einrichtungen gerichtet gewesen wären.

Den Akten ist folgendes zu entnehmen:

Im Jahre 1921 begann Sacerdote mit seiner journalistischen Tätigkeit, im Verlaufe welcher er 1925 nach Basel kam und Chef des Fascio Basel wurde. Er war Mitarbeiter der "Stampa". Als Benito Mussolini Chef der italienischen Regierung wurde, begab sich Sacerdote nach Rom und wurde Korrespondent der faschistischen Zeitungen "Nuovo Paese" und "Popolo d'Italia", letzteres war das persönliche Blatt Mussolinis. In der Folge kam Sacerdote nach Genf als Korrespondent beim Völkerbund für die "Stampa" und für die "Popolo d'Italia".

Sacerdote hatte Verbindung mit einem ägyptischen Studenten Nasser el Tayeb Mahmoud, dem damaligen Präsidenten der nationalistischen ägyptischen Studenten-Vereinigung MISR. Diese Verbindung führte dazu, dass Sacerdote seinem Blatt im Jahre 1942 zahlreiche Nachrichten über die Vorgänge in Aegypten übermitteln konnte, so wie sie von den nationalistischen Elementen interpretiert wurden. Sacerdote hat auf Ersuchen von Nasser solche Meldungen, wie auch insbesondere eine ganze Anzahl von Resolutionen gegen den damaligen Ministerpräsidenten Nahas Pascha am Radio Bari weitergeleitet. Aus den Akten dieser Angelegenheit geht unzweideutig hervor, dass Sacerdote die gegen die damalige ägyptische Regierung und die britische Politik in Aegypten gerichteten Bestrebungen der MISR tatkräftig unterstützte. Obschon die Genfer Behörden von diesem Umstand Kenntnis hatten, wurde damals nur Nasser ausgewiesen, jedoch nicht Sacerdote und zwar wegen seiner Freundschaft zu Mussolini.

Seit dem Jahre 1943, d.h. nach dem Sturz des Faschismus, zeigte Sacerdote neo-faschistische Tendenzen. Im November 1944 begab er sich in das neo-faschistische Oberitalien mit einem Visum der neo-faschistischen Delegation in Zürich.

Die Ausweisungsgründe gestützt auf Art. 70 BV, wie sie im Kreisschreiben des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 31. August 1945 vorliegen, sind in diesem Fall gegeben. Das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Genf enthält sich wie üblich eines Antrages.

Antragsgemäss wird b e s c h l o s s e n :

1. Das Wiedererwägungsgesuch des Sacerdote Ugo wird abgewiesen.
2. Die Bundesanwaltschaft wird in Verbindung mit dem Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Genf beauftragt, den Vollzug der Ausweisung durchzuführen.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement, an das Politische Departement, an die Fremdenpolizei zur Kenntnis, sowie in 5 Expl. an die Bundesanwaltschaft zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer: